

TFA erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz

2016

Regelung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Umweltministerium , 1.3. 2016
 (Folge der Zuständigkeits-Änderungen 2015 RöV und 2014 StrlSchV)

Aktualisierung der Kenntnisse

Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz ist erforderlich für:

§ 29 II Nr. 3 RöV technische Durchführung iRd Anwendung von Rö Strahlen in der Tierheilkunde

Achtung: ÄNDERUNG !!!!

Das Sozialministerium fordert seit 1.3.2016 den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nun auch schon dann, wenn die Helferin die technische Durchführung des Röntgens nicht komplett selbständig vornimmt.

§ 92 b II Nr. 3 StrlSchV technische Mitwirkung iRd Anwendung von ionisierenden Strahlen und radioaktiven Stoffen
 in der Tierheilkunde

Nach dem Ersterwerb sind die erforderlichen Kenntnisse alle 5 Jahre zu aktualisieren

§ 18 a II RöV
 § 30 IV StrlSchV

Ausnahme:		Erwerb der Kenntnisse vor 1.7.2002 ==> Stichtag-Regelung für Fortgeltung/ Aktualisierung		erg. 5/2016
bei Personen nach § 29 II Nr. 3 RöV (Personen, die ü erfo Kenntnisse im StrlSch nach RöV verfügen), die die erfo Kenntnisse vor dem 1.7.2002 (neue RöV) erworben haben, gelten die Kenntnisse fort, sofern sie fristgerecht aktualisieren:				
Erwerb der Kenntnisse		1. Aktualisierung musste erfolgen bis:	2. Aktualisierung:	
vor 1973	(= bis 31.12.1972)	01.07.2004	innerhalb von 5 Jahren nach 1. Aktualisierung	
zwischen 1973 und 1987	(= ab 1.1.1973 bis 31.12.1987)	01.07.2005	innerhalb von 5 Jahren nach 1. Aktualisierung	
nach 1987	(= ab 1.1.1987 bis 30.6.2002)	01.07.2007	innerhalb von 5 Jahren nach 1. Aktualisierung	

Voraussetzung für die Aktualisierung

Nachweis durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs
oder Teilnahme an einer anderen als geeignet anerkannten Maßnahme

Voraussetzung für die Anerkennung des Kurses

Kurs muss durch die für den Veranstaltungsort zuständige Stelle anerkannt sein (BW: RP Tübingen)
alternative Kurse (nicht nach der Richtlinie "Strahlenschutz in der Tierheilkunde") müssen vom
Sozial- und vom Umweltministerium als geeignet angesehen werden (vgl.u)

Welche Kurse sind anerkannt ?

1.3.2016 Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium

zur Aktualisierung der erfo Kenntnisse im StrlSchutz nach RöV

Kurs nach Anl. 4.2 zur Richtlinie "Strahlenschutz in der Tierheilkunde"

oder alternativ

Kurs nach Anl. 8 zur Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb
von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin
("Fachkunderichtlinie Medizin")

zur Aktualisierung der erfo Kenntnisse im StlSchutz nach StrlSchV

für die technische Mitwirkung in der Nuklearmedizin und in der Strahlentherapie

Kurs nach Anl. 4.2 zur Richtlinie "Strahlenschutz in der Tierheilkunde"

oder alternativ

Kurs nach Anl. 6 zur Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (StlSchV)

zur Aktualisierung der erfo Kenntnisse im StrlSchutz nach RöV + StlSchV

Kurs nach Anl. 4.2 zur Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde

oder alternativ

1. Kurs nach Anl. 8 zur Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb
von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin
("Fachkunderichtlinie Medizin")

und

2. Kurs nach Anl. 6 zur Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (StlSchV)

Es müssen bei dieser Alternative beide Kurse absolviert werden !

Wer bescheinigt die Fortgeltung ?

Regierungspräsidien
